

Rechtsordnung

des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung ist anwendbar auf alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des BRSNW sowie auf alle Personen, die aufgrund einer Meldung oder Entsendung durch den BRSNW sich an Veranstaltungen oder Gremiensitzungen des BRSNW beteiligen oder Leistungen des BRSNW in Anspruch nehmen. Die Rechtsordnung gilt für die Rechtsprechung innerhalb des BRSNW. Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen, den Ethik-Code und Ausschreibungen sowie die offiziellen Spiel- und Verhaltensregeln. Die Rechtsordnung ist ferner anwendbar bei verbandsschädigendem Verhalten.
2. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst zulässig, wenn der Rechtsweg gemäß dieser Rechtsordnung ausgeschöpft ist.
3. Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Anti-Doping-Code (ADC) des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) ist in 1. Instanz, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, das Deutsche Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit in Köln unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig. Das dem Schiedsverfahren vorgelagerte Ergebnismanagementverfahren hat der DBS auf die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) übertragen. Die Verfahren richten sich ausschließlich nach dem NADA-Code (NADC) sowie nach der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung.

§ 2

Sanktionen

1. Als Sanktionen können ausgesprochen werden
 - 1.1 Verwarnung,
 - 1.2 Geld- oder Ordnungsstrafe,
 - 1.3 zeitliche Sperre oder Suspendierung,
 - 1.4 dauernde Sperre oder Lizenzentzug,
 - 1.5 Veranstaltungssperre,
 - 1.6 Ausschluss.
2. Das Maß der Sanktionen ist im Sanktionenkatalog geregelt, der Bestandteil dieser Rechtsordnung ist.

3. Bei Sanktionierung von Einzelpersonen mit Geldbuße haften die Einzelperson und der diese Person entsendende oder meldende Verein als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein ist am Verfahren zu beteiligen.
4. Sofern keine besonderen Fristen gesetzt werden, sind Verpflichtungen aus Entscheidungen sofort zu erfüllen. Bei Nichterfüllung können nach Mahnung Sperren ausgesprochen werden.
5. Rechtskräftige Sanktionen, die vom Schiedsgericht oder einer sonstigen verbandsinternen Instanz des BRSNW verhängt worden sind, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands und Bestätigung durch den Hauptvorstand im Gnadenweg erlassen oder herabgesetzt werden. Vor einer Gnadenentscheidung ist die in der Sache zuletzt tätig gewesene Instanz zu hören.

§ 3 Rechtsmittel

1. Die nachfolgend genannten Rechtsmittel sind zulässig:
 - 1.1. **Protest** ist die Einleitung eines Vorverfahrens beim zuständigen Wettkampfgerecht oder Abteilungsvorstand bzw. Beauftragten für einzelne Sportarten als Vorinstanz.
 - 1.2. **Berufung** ist die Anrufung des Schiedsgerichtes gegen die Entscheidung der Vorinstanz.
 - 1.3. **Beschwerde** ist ein Rechtsmittel eigener Art, mit dem die Instanzen ohne Vorverfahren in besonders genannten Fällen angerufen werden können.
2. Proteste sind innerhalb der in den entsprechenden Ordnungen vorgegebenen Formen und Fristen an die zuständigen Gremien zu richten. Die übrigen Rechtsmittel müssen schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung dem BRSNW-Vorstand - zur Weiterleitung an die zuständige Instanz - zugegangen sein.
3. Rechtsmittel müssen schriftlich begründet werden. Beweismittel sind anzugeben, Urkunden sowie die angefochtene Entscheidung sind vorzulegen.
4. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz oder Vorsitzende*r des Schiedsgerichtes können auf schriftlich begründeten Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Ist ein Verfahren bereits beim Schiedsgericht anhängig,

entscheidet die vorsitzende Person. Gegen die Entscheidung über den Antrag auf aufschiebende Wirkung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

5. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann beantragt werden, wenn sich die einer Entscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten der betroffenen Person geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für die betroffene Person günstigere Entscheidung herbeiführen könnten. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit Bekanntgabe der Entscheidung sechs Monate vergangen sind oder die betroffene Person die Antragsgründe kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Der Antrag ist innerhalb der vorgenannten Frist an das Gremium zu richten, das die verfahrensabschließende Entscheidung getroffen hat.

§ 4

Verfahrensbeteiligte

1. Beteiligt am Verfahren einer Instanz ist,
 - 1.1 wer einen verfahrenseinleitenden Antrag stellt oder ein Rechtsmittel einlegt,
 - 1.2 eine dritte Person, wenn deren berechtigtes Interesse durch die Entscheidung unmittelbar berührt wird.
2. Soweit die Vorinstanz nicht von sich aus tätig wird, können verfahrenseinleitende Anträge nur von den unmittelbar Betroffenen oder den Organen (Verbandstag, Hauptvorstand, Vorstand) des BRSNW gestellt werden. Rechtsmittel können von allen Beteiligten, die ein Rechtsschutzbedürfnis haben, eingelegt werden.

*BRSNW
Behinderten- und Rehabilitationssportverband
Nordrhein-Westfalen e.V.*

§ 5

Schiedsgericht

1. Der BRSNW bildet gemäß § 25 der BRSNW-Satzung ein Schiedsgericht.
2. Die Mitglieder sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen keinen Weisungen oder Empfehlungen.
3. Das Schiedsgericht setzt sich gemäß § 25 Abs. 1 der BRSNW-Satzung aus einer Person, die dem Schiedsgericht vorsitzt sowie vier beisitzenden Personen zusammen, die alle nicht dem Hauptvorstand des BRSNW angehören dürfen.
4. Die Person, die dem Schiedsgericht vorsteht, muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

5. Der Hauptvorstand wählt die Mitglieder des Schiedsgerichtes gemäß § 25 Abs. 2 für die Dauer von vier Jahren und bestimmt die Person, die den Vorsitz des Schiedsgerichtes innehat.
6. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes darf an Entscheidungen nicht mitwirken, wenn es selbst oder ein Verein, in dem es Mitglied ist, beteiligt ist oder es sich selbst für befangen erklärt.
7. Wird Befangenheit eines Mitglieds geltend gemacht, so entscheiden die übrigen Ausschussmitglieder über dessen Befangenheit. Die Befangenheit kann bis zur Entscheidung von allen Mitgliedern und Verfahrensbeteiligten geltend gemacht werden. Sie ist unverzüglich nach Kenntnis des Grundes geltend zu machen.

§ 6

Zuständigkeit des Schiedsgerichtes

1. Das Schiedsgericht entscheidet, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Organ des BRSNW nach der Satzung oder einer BRSNW-Ordnung zuständig ist, insbesondere über
 - 1.1 Berufungen gegen Entscheidungen der Vorinstanz,
 - 1.2 Berufungen gegen Nichtaufnahme in einen BRSNW-Kader,
 - 1.3 Proteste gegen den Widerruf der Mitgliedschaft im BRSNW-Kader,
 - 1.4 Berufungen gegen Nichtberücksichtigung bei Nominierungen,
 - 1.5 Sanktionen bei verbandsschädigendem Verhalten,
 - 1.6 sonstige Sanktionen, die nicht in die Zuständigkeit der Vorinstanz fallen,
 - 1.7 einen Verstoß gegen den DBS-ADC sowie dessen Sanktionierung, sofern nicht das Sportschiedsgericht gem. § 1 Ziff. 3 zuständig ist; diese können auch von der dem Schiedsgericht vorsitzenden Person allein oder im Falle ihrer Verhinderung von einer besitzenden Person ausgesprochen werden,
 - 1.8 einen Verstoß gegen den Ethik-Code des BRSNW,
 - 1.9 einen Verstoß gegen den Ehrenkodex des BRSNW.
2. In den Fällen der Ziffern 1.4 bis 1.8 wird das Schiedsgericht aufgrund Unterrichtung oder Antrags der zuständigen Gremien tätig. In diesen Fällen kann es ein Verfahren von sich aus einleiten, wenn ihm der Sachverhalt auf andere Weise bekannt wird.

§ 7

Verfahren vor dem Schiedsgericht

1. Zu Sitzungen des Schiedsgerichtes und zu mündlichen Verhandlungen lädt die Person, die den Vorsitz innehat, schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
2. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person mindestens zwei beisitzende Personen anwesend sind.
3. Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung. Auf Anordnung der vorsitzenden Person oder auf Antrag eines Beteiligten ist mündlich zu verhandeln. Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Sitzungen und Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
5. In allen Verfahren ist den Beteiligten zu jeder Zeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Erklärungsfristen sind bindend. Sie sind so frühzeitig mitzuteilen und so zu bemessen, dass die Äußerung der Beteiligten bis spätestens eine Woche vor der Sitzung bzw. mündlichen Verhandlung der vorsitzenden Person vorliegen kann.
6. Die Beteiligten haben das Recht, an Zeugenanhörungen teilzunehmen. Sie können dabei die Zeugen selbst befragen.
7. Im Rahmen der Ermittlungen können auch Nichtbeteiligte zu Erklärungen mit Fristsetzung aufgefordert werden. Gegen Mitglieder der Mitgliedsorganisationen des BRSNW, gegen Funktionäre der Mitgliedsorganisationen des BRSNW sowie gegen Sporttreibende und Funktionäre des BRSNW können bei Nichtbefolgen Sanktionen ausgesprochen werden. Diese müssen vorher angekündigt werden.
8. Jede Entscheidung, auch die einer Vorinstanz, ist den Beteiligten mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekanntzugeben. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, verlängert sich die Rechtsmittelfrist auf drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung.
9. Jede belastende Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.
10. Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss einen Ausspruch darüber enthalten, wer die Kosten (§ 8) und Gebühren (§ 9) trägt.
11. Die Ziffern 3 bis 6, 8 und 10 gelten analog für die Verfahren in den Vorinstanzen.
12. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die im Zusammenhang mit allen Schiedsgerichtsverfahren stehenden Sachverhalte und Erkenntnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

13. Für Verfahren gem. § 6 Ziff. 1.7 gelten zusätzlich die Vorgaben des DBS-ADC.

§ 8 Kosten

1. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende oder sanktionierte Person.
2. Bei teilweisem Obsiegen können die Kosten nach billigem Ermessen aufgeteilt werden. Eine Aufteilung der Kosten ist auch möglich, wenn auf einer Seite mehrere Personen beteiligt sind.
3. Obsiegt die rechtsmittelführende Person aufgrund neuen Vorbringens, das er schon in einer vorgeschalteten Instanz hätte vorbringen können, so können ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
4. Ist die Hauptsache des Verfahrens erledigt, ergeht die Kostenentscheidung nach billigem Ermessen. Wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt, trägt die in der Instanz entstandenen Kosten.
5. Im Verfahren vor dem Schiedsgericht haben geladene Zeugen und die Verfahrensbeteiligten Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und andere Auslagen gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
6. Kosten, die durch die Inanspruchnahme eines Bevollmächtigten zusätzlich entstehen, trägt jeder Verfahrensbeteiligte ungeachtet der Entscheidung selbst.

§ 9 Gebühren

1. Bei Einleitung des Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1.1 Protestverfahren beim zuständigen Wettkampfgericht oder den Abteilungsvorständen bzw. Beauftragten einer Sportart €100,-
 - 1.2 Verfahren vor dem Schiedsgericht € 300,--
2. Bei Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Gebühr der Instanz erhoben, bei der der Antrag gestellt wird.

3. Wird ein Rechtsmittel wegen Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen oder bis zur Instanz abschließenden Entscheidung zurückgenommen, wird eine halbe Gebühr erhoben.
4. Die Organe des BRSNW und seine Abteilungsvorstände sind von der Gebühr befreit. Dies gilt auch für die Mitgliedsorganisationen in Verfahren bei eigenen Angelegenheiten.
5. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb einer Frist von drei Wochen zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist oder einer von der dem Schiedsgericht vorsitzenden Person zu bestimmenden Nachfrist, wird das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann erst nach vollständiger Zahlung der Gebühr erfolgen.
6. Unterliegt die gebührenpflichtige Person, sind die Gebühren verfallen. Obsiegt die Person ganz oder teilweise, werden die Gebühren entsprechend erstattet.

§ 10

Veröffentlichung von Entscheidungen

1. Sind Entscheidungen auch für nicht am Verfahren beteiligte Personen von grundsätzlichem Interesse, so kann die entscheidende Instanz bei Rechtskraft der Entscheidung deren Inhalt in geeigneter Form veröffentlichen. Die namentliche Nennung von beschwerten Verfahrensbeteiligten ist unzulässig.
2. Entscheidungen über dauernde Sperren, Suspendierung, Lizenzentzug oder Ausschlüsse sind bei Rechtskraft dem Hauptvorstand mitzuteilen.
3. Bei zeitlichen Sperren Verwarnungen sowie Geld-, und Ordnungsstrafen beschränkt sich die Mitteilung über die Entscheidung bei Rechtskraft auf den Vorstand, die jeweilige Abteilung und die jeweils zuständigen Mitgliedsorganisationen.
4. Veröffentlichungen von Entscheidungen über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen richten sich nach dem DBS-ADC.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt mit Beschluss des Hauptvorstandes am 14.11.2020 in Kraft.

Sanktionenkatalog

(Anlage zur §2.2 der BRSNW-Rechtsordnung)

1. Verstöße gegen die Satzung und (Turnier-)Ordnungen des BRSNW sowie Ausschreibungen:

Verstöße	Sanktionen
Laut den „Rahmenrichtlinien zur Qualifizierung im DOSB“ haben die Ausbildungsträger das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaber*in gegen die Satzung des Verbandes oder ethisch-moralische Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) verstößt (siehe Absatz 2.5). Aufbauend darauf regeln die „Richtlinien zur Ausbildung im DBS“, dass die beauftragten Stellen (Landes- oder Fachverbände des DBS) das Recht haben, Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaber*in gegen Satzung, Ordnungen oder Bestimmungen des DBS oder seiner Landes- und Fachverbände verstößt (siehe Absatz 6.3.6). Von diesen Regelungen wird der BRSNW bei Verstößen von Lizenzinhaber*innen, die eine Lizenz über den BRSNW erhalten haben, Gebrauch machen. Wenn Lizenzinhaber*innen eine Lizenz direkt über den DBS (z.B. Trainerlizenzen) erhalten haben, behält sich der BRSNW vor, dem DBS einen Lizenzentzug zu empfehlen.	Lizenzentzug
a) Verbandsschädigendes Verhalten von Mitgliedern der Gremien und Organen des BRSNW	Suspendierung
b) Nichtantreten von Mannschaften bei Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften sowie Turnieren auf Landes- und Bundesebene.	Keine Rückerstattung des Meldegeldes und Spielverlust
c) Fristversäumnisse bei Meldungen zu Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften sowie Turnieren auf Landes- und Bundesebene.	Keine Teilnahmemöglichkeit
d) Fehlen des Startpasses oder des Sportgesundheitspasses	Keine Starterlaubnis
e) Manipulationen bei Klassifizierungsuntersuchungen	€ 50,-- und Sperre bis zu 6 Monaten
f) Verstöße gegen die Sportdisziplin - Wettkampf-/Schiedsrichterbeleidigung - Wiederholungstäter*in in der laufenden Saison	€ 30,-- € 100,-- und Sperre bis Saisonende

- Tötlichkeiten gegen Wettkampf- /Schiedsrichtende oder Offizielle des BRSNW bei Meisterschaften, Turnieren, Veranstaltungen	Geldbuße bis zu € 500,-- und Sperre bis zu 24 Monaten
g) Wiederholte Verstöße gegen die Sportdisziplin, nach Beendigung einer Sperre	Lebenslange Suspendierung von BRSNW Veranstaltungen
h) verbandsschädigendes Verhalten von Sportler*innen, die durch den BRSNW zu nationalen oder internationalen Veranstaltungen entsendet werden	Ausschluss von Veranstaltungen bis zu 24 Monaten; Geldbuße bis zu € 500,-
i) Bei Verstößen gegen Ordnungen, Ausschreibungen, Spielregeln, die vorstehend nicht geregelt sind	€ 50,- je Verstoß
j) Rote Karte / Platzverweis Zweite rote Karte in der Saison (Wiederholungstäter*in)	Sperre von bis zu 6 Spieltagen Sperre bis Saisonende

2. Sanktionen gegen den DBS-ADC

Im Falle eines Verstoßes gegen den DBS-ADC findet der Sanktionenkatalog des DBS-ADC Anwendung.

3. Zusätzlich sind die entstandenen Kosten zu erstatten.

BRSNW
*Behinderten- und Rehabilitationssportverband
 Nordrhein-Westfalen e.V.*